

Beschluss des Landesparteitags der Hamburger CDU vom 3. April 2023:

Neufassung der Regelungen zu den nicht vom Landesausschuss zu wählenden Mitgliedern des Landesvorstandes

Der Landesparteitag möge die folgenden Änderungen der Satzung der CDU Hamburg beschließen:

1. In § 18 Ziffer 1 wird in Buchstabe i) am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe j) angefügt:
„dem Ehrenvorsitzenden.“
2. § 18 Ziffer 9 wird neu gefasst:
„Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit als Vorstandsmitglied kraft Satzung wählen. Der Landesverband kann nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden haben.“
3. § 19 Ziffer 1 wird neu gefasst:
„Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden und vier stellvertretenden Landesvorsitzenden;
 - b) dem Landesschatzmeister;
 - c) dem Mitgliederbeauftragten;
 - d) dem Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion;
 - e) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bürgerschaft, sofern er der CDU angehört;
 - f) dem 1. und dem 2. Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören;
 - g) dem Vorsitzenden der Landesgruppe Hamburg in der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag;
 - h) 20 weiteren Landesvorstandsmitgliedern.

Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die unter a) bis c) und h) genannten Landesvorstandsmitglieder sind vom Landesparteitag zu wählen.

Bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitglieds findet eine Nachwahl statt, soweit die restliche Wahlperiode des Landesvorstandes mehr als sechs Monate beträgt.“

Begründung:

Der Landesvorstand erachtet es als sinnvoll, den Vorsitzenden der Landesgruppe Hamburg in der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zusätzlich als Landesvorstandsmitglieder kraft Satzung einzubeziehen. Um die gesetzliche Anforderung, dass die Zahl, der nicht vom Landesparteitag gewählten Landesvorstandsmitglieder ein Fünftel der Gesamtzahl der Landesvorstandsmitglieder nicht übersteigen darf, zu erfüllen, wird klargestellt, dass der Landesverband nur einen Ehrenvorsitzenden haben kann.